



10.11.2010

0087/2010

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung

zu der Vermarktung der Eier von Hühnern, die in nicht mehr zugelassenen Käfigen untergebracht werden

Nicole Sinclair, Mike Nattrass

Fristablauf: 17.2.2011

0087/2010

Schriftliche Erklärung zu der Vermarktung der Eier von Hühnern, die in nicht mehr zugelassenen Käfigen untergebracht werden

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen,
 - gestützt auf Artikel 123 seiner Geschäftsordnung,
- A. besorgt darüber, dass mehrere Mitgliedstaaten die Richtlinie 1999/74/EG des Rates nicht bis zu dem vorgeschriebenen Termin umgesetzt haben werden,
- B. besorgt darüber, dass billige Eier und Erzeugnisse daraus von Erzeugern in den Mitgliedstaaten, die nicht mehr zugelassene Käfige verwenden, auch nach dem 1. Januar 2012 in den Verkehr gebracht werden, was die Erzeuger, die die kapitalintensiveren tierschutzgerechten Käfige verwenden, benachteiligt,
- C. besorgt darüber, dass dieser unberechtigte Preisvorteil die Fortschritte auf dem Gebiet des Tierschutzes schwächen wird,
- D. besorgt darüber, dass die Erzeuger, die die EU-Vorschriften einhalten, infolge der durch die Einhaltung dieser Vorschriften bedingten gestiegenen Gemeinkosten aus dem Geschäft gedrängt werden, wenn das geltende Recht nicht durchgesetzt wird,
1. fordert die Kommission auf, streng darüber zu wachen, dass die Richtlinie bis zum 1. Januar 2012 vollständig umgesetzt ist, damit keine Marktverzerrungen durch einen unbilligen Wettbewerb von Seiten der Erzeuger entstehen, die von Preisdumping profitieren, weil die genannten Tierschutzvorschriften nicht durchgeführt werden; fordert die Kommission aus denselben Gründen auf, unverzüglich Schritte gegenüber den Mitgliedstaaten zu unternehmen, die nicht in der durch die Richtlinie 1999/74/EG vorgegebenen Frist für die Konformität ihrer Erzeugung mit den Vorschriften der Richtlinie sorgen;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung mit den Namen der Unterzeichner dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.